



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB)

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen an sowie alle Dienstleistungen, insb. Lohnbearbeitungen, für uns (Einkaufsverträge), auch wenn wir uns nicht ausdrücklich darauf berufen. Die jeweils aktuelle Fassung dieser AEB kann unter www.cronimet.de aufgerufen werden.

1.2. Alle von diesen AEB abweichende, ergänzende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir davon Kenntnis haben, es sei denn, wir haben ausdrücklich ihrer Gültigkeit schriftlich zugestimmt.

1.3. Kollidieren diese AEB mit Regelungen der in Ziff. 1.1. genannten Einkaufsverträge, so haben die zwischen den Parteien hiervon abweichend vereinbarten Regelungen der Einkaufsverträge Vorrang vor diesen AEB.

1.4. Soweit INCOTERMS®-Klauseln maßgeblich sind, gelten sie in ihrer jeweils aktuellen Fassung (INCOTERMS® 2020 oder die jeweils aktuelle Fassung).

2. Bestellungen und Vertrag

2.1. Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt werden.

2.2. Ein Vertrag kommt nur wirksam zustande, sofern er schriftlich von uns bestätigt wurde. Dies gilt ebenfalls für sämtliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss.

2.3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns unverbindlich und kostenlos.

3. Preise, Rechnungen und Zahlung

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die angegebenen Preise grundsätzlich Festpreise und basieren auf FCA (Free Carrier/Frei Frachtführer, INCOTERMS® 2020 oder der jeweils aktuellen Fassung).

3.2. Die Fälligkeit sämtlicher Forderungen des Lieferanten setzen die prüfungsfähige, unseren Anforderungen entsprechende Rechnung sowie die vollständige und mängelfreie Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten voraus. In der Rechnung müssen die Bestellnummer, die Kommissionsnummer, die Empfangsstelle, der vollständige Artikeltext oder die Artikelbeschreibung, die Menge und die Mengeneinheiten sowie die Umsatzsteuer-ID-Nr. aufgeführt werden. Gilt für die Lieferung eine Steuer- bzw. Zollbefreiung, so muss dies in der Rechnung angegeben werden.

3.3. Mangels abweichender Vereinbarungen oder günstigerer Konditionen des Lieferanten sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen fällig. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Wareneingang.

3.4. Bei der Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.5. Soweit eine unzureichende Qualität die Rücklieferung der Waren erfordern, ist der Lieferant verpflichtet, die von uns für die betreffenden Waren gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich, zzgl. Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, zurückzuzahlen („Rückzahlung“). Wir haben das Recht, die Warenlieferung insgesamt oder in Teilen bis zum Eingang der vollen Rückzahlung zurückzuhalten.

4. Liefertermine und Lieferfristen

4.1. Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag des Abschlusses des Vertrags, sofern nicht abweichend mindestens in Textform vereinbart. Sofern kein Liefertermin bzw. eine Lieferfrist vereinbart wird, gelten die Bestellungen als grundsätzlich unverzüglich lieferbar. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Wareneingang bei der von uns genannten Empfangsstelle. Dies gilt auch für alle Versandpapiere und sonstigen Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferpflichten erforderlich sind. Das Nichteinhalten dieser Zeiten gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung durch den Lieferanten.

4.2. Bei erkennbarer Verzögerung eines Liefertermins hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Lieferant muss uns auch über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung informieren.

4.3. Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen oder frühzeitige Lieferungen vor dem Liefertermin anzunehmen.

4.4. Bei einer Lieferverzögerung und falls wir keine Verlängerung der Lieferfrist schriftlich akzeptiert haben, sind wir berechtigt, einen „Deckungskauf“ vornehmen. Unter einem „Deckungskauf“ ist der Ankauf gleichwertiger Waren mit gleicher oder vergleichbarer technischer Beschaffenheit zu den Mengen der nicht gelieferten oder nicht verkehrsfähigen Waren zu den jeweils zum Zeitpunkt des Deckungskaufes aktuellen Marktpreisen zu verstehen.

5. Versand und Verpackung

5.1. Sofern nicht anders vereinbart, muss der Lieferant die Waren an den in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung angegebenen Spediteur

übergeben.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns am Tage des Versands der Waren mittels Versandanzeige unter Angabe unserer Vertragsnummer, der Menge und der genauen Warenbezeichnung in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die amtliche Behandlung erforderlichen Begleitpapiere, insbesondere Zollpapiere, vollständig bereitzustellen. In allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Lieferschein) müssen die genaue Sortenbezeichnung, die Bestellnummer, das Liefergewicht und die Empfangsstelle angegeben werden. Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten gehen alle in diesem Zusammenhang stehenden Risiken und/oder Kosten auf den Lieferanten über.

5.3. Sofern wir dem Lieferanten Vorkasse geleistet haben und der Lieferant das Transportrisiko gemäß dem jeweils vereinbarten INCOTERM® trägt, ist er verpflichtet, auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen innerhalb von 10 Tagen einen ordnungsgemäßen Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes vorzulegen und den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Beauftragt der Lieferant ein Transportunternehmen mit dem Versand der Ware, hat er entsprechend die Transportversicherung des beauftragten Unternehmens nachzuweisen.

5.4. Verpackungen müssen zur Versendung, zum Transport und für die Entpackung der jeweiligen Ware geeignet sein. Falls eine Rücknahme beabsichtigt ist, hat der Lieferant dies uns bereits bei der Bestellung anzuzeigen.

5.5. Eine Mehrlieferung oder eine Fehllieferung ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

5.6. Bei dem Versand sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die Versendung von Gefahrgut und die jeweils anwendbaren Umweltgesetze einzuhalten. Bezüglich der uns zu liefernden Ware müssen, soweit anwendbar, von dem Lieferanten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

6. Abtretung, Aufrechnung, Rücktritt

6.1. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Lieferant gegen uns gerichtete Forderungen und Ansprüche weder insgesamt noch teilweise an Dritte abtreten. § 354a HGB (Handelsgesetzbuch) bleibt hiervon unberührt.

6.2. Der Lieferant darf unsere Ansprüche nur mit Gegenforderungen des Lieferanten aufrechnen, wenn diese unbestritten sind oder rechtskräftig von einem Gericht festgestellt wurden. Wir dürfen sämtliche unserer eigenen Forderungen sowie die Forderungen unserer verbundenen Unternehmen mit Forderungen des Lieferanten und dessen verbundenen Unternehmen aufrechnen.

6.3. Falls wir wegen Mängeln vom Vertrag zurückgetreten sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich alle Zahlungen zu erstatten, die wir gemäß diesem Vertrag bereits geleistet haben, einschließlich Zinsen, die der Lieferant aus den gezahlten Beträgen erhielt oder erhalten haben könnte. Soweit diese Zahlungen nicht geleistet werden, sind wir berechtigt, die Waren bis zum Erhalt der Rückzahlung zu behalten.

6.4. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Lieferanten gefährdet ist.

7. Warenannahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, Haftungsfreistellung

7.1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Waren mit Messanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, auf Radioaktivität geprüft wurden. Der Lieferant liefert ausschließlich Ware, bei dem es im Rahmen der Messgenauigkeiten der Messanlagen keine Hinweise auf ionisierende Strahlung oberhalb der natürlichen Hintergrundstrahlung gab.

7.2. Das auf einer geeichten Waage ermittelte Gewicht gilt als verbindlich.

7.3. Uns stehen alle gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bei Mängeln der Waren (einschließlich falscher und unvollständiger Lieferung, unsachgemäßem Einbau oder einem Mangel bei den Handbüchern für einen Einbau, die Verwendung und Wartung (sofern vorhanden), sowie jede sonstige Pflichtverletzung des Lieferanten zu, soweit Ziffer 7 nichts anderes vorsieht).

7.4. Wir sind berechtigt, Gewährleistungsbefehle uneingeschränkt geltend zu machen, selbst wenn wir wegen grober Fahrlässigkeit bei Abschluss des Vertrags keine Kenntnis von dem Mangel erhalten haben.

7.5. Unsere gesetzliche Untersuchungspflichten der Waren und zur Meldung von Mängeln beschränkt sich auf Folgendes: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf offensichtliche Mängel, die durch Sichtprüfung (einschließlich der Lieferpapiere) und Stichproben (z. B. Transportschäden, falsche oder unvollständige Lieferungen) erkannt werden können. Abgesehen davon hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, inwieweit eine Untersuchung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang praktikabel ist. Unsere gesetzliche Pflicht, später festgestellte Mängel zu melden, bleibt davon unberührt.

7.6. Die Kosten, die dem Lieferanten für die Prüfung und Behebung eines behaupteten Mangels entstehen (einschließlich der Kosten für Aus- und Einbau), werden vom Lieferanten selbst dann getragen, wenn sich herausstellen sollte, dass kein Mangel vorlag. Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz im Falle ungerechtfertigter



Gewährleistungsansprüche bleibt davon unberührt, vorausgesetzt, dass wir nur dann haften, wenn wir wussten, dass kein Mangel vorlag oder wir dies aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht erkannten.

7.7. Bei einer Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung oder anderweitigen Nachbesserung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist für die ausgetauschten, mangelbeseitigten oder nachgebesserten Waren von neuem, es sei denn, aus dem Verhalten des Lieferanten kann man schließen, dass Austausch, Mängelbeseitigung oder Nachbesserung lediglich aus Kulanz erfolgten oder es war auf andere Weise offensichtlich, dass der Lieferant dadurch keine entsprechende Verpflichtung anerkennt.

7.8. Die Gewährleistungsfrist bei Mängeln beträgt drei (3) Jahre, sofern gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind. Nach Erhalt einer schriftlichen Mängelrüge durch den Lieferanten wird die gesetzliche Verjährungsfrist unserer Gewährleistungsansprüche so lange ausgesetzt, bis der Lieferant die Ansprüche endgültig ablehnt oder uns mitteilt, dass der Mangel behoben wurde oder er jegliche Verhandlungen über unsere Ansprüche ablehnt.

7.9. Werden aufgrund der Produkthaftung auf der Grundlage inländischer oder ausländischer Gesetze Maßnahmen gegen uns ergriffen, stellt der Lieferant uns von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, soweit er für den Mangel verantwortlich ist, der unsere Haftung ausgelöst hat. Die Verpflichtung des Lieferanten, uns schadlos zu halten, umfasst die Erstattung aller Kosten, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion oder anderen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung oder durch präventive Maßnahmen entstehen, die nach unserem Ermessen oder dem Ermessen unserem Kunden ergriffen wurden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Wir erkennen einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nur an, sofern das Eigentum an den Waren mit deren Bezahlung auf uns übergeht und wir zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt sind. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere erweiterter, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt oder Konzernvorbehalt werden nicht akzeptiert. Wir akzeptieren keine entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten und ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil.

8.2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts darf der Vertragspartner die Ware nur dann herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

8.3. Soweit der Lieferant für uns Dienstleistungen, insb. Lohnbearbeitungen, erbringt, bleiben wir Eigentümer der Ware. Der Lieferant hat die an ihn gelieferte Ware räumlich getrennt von anderen Waren Dritter ordnungsgemäß zu lagern, eindeutig als Eigentum CRONIMETs zu kennzeichnen und hält sie frei von Belastungen durch Dritte.

9. Versicherung bei Dienstleistungen

Soweit der Lieferant für uns Dienstleistungen, insb. Lohnbearbeitungen erbringt, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Beschädigung zu versichern, einen ordnungsgemäßen Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes innerhalb von zehn (10) Tagen nach Vertragsschluss vorzulegen und den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat die Ware zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.

10. Exportkontrolle, Compliance und Verhaltenskodex für Lieferanten

10.1. Der Lieferant hat in eigener Verantwortung insbesondere dafür zu sorgen, dass die von ihm zu liefernde Ware insgesamt oder teilweise weder nationalen noch internationalen Ausfuhrbeschränkungen unterliegt. Sollte die Ware insgesamt oder teilweise einer solchen Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export zu beschaffen.

10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei einer Ausfuhr oder einem Re-Export seiner Waren gemäß deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.

10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung und dem Verkauf der Waren alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln und Bestimmungen zu beachten.

10.4. Der Lieferant erklärt hiermit, dass er die Regelungen und Bestimmungen im Verhaltenskodex für Lieferanten vollständig gelesen und verstanden hat (abrufbar auf der Website www.cronimet.de). Der Lieferant verpflichtet sich verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen des Verhaltenskodex zu halten sowie den Inhalt dieses Verhaltenskodex den Arbeitnehmern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern, in für diese verständlicher Weise, zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

10.5. Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, können wir die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung beenden. Im Falle eines Verstoßes gegen den

Verhaltenskodex behalten wir uns weitere rechtliche Schritte vor, insbesondere Schadenersatzforderungen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns angegebene Empfangsstelle.

11.2. Ergänzend zu diesen AEB und den unter ihrer Geltung abgeschlossenen Einzelverträgen gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des CISG (UN-Kaufrecht) und des internationalen Privatrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Ware, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

11.3. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche (und internationale) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

11.4. Ist oder erweist sich eine Bestimmung dieser AEB als unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.



Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner und angehende Geschäftspartner

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung oder Vertragsanbahnung.

A. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

CRONIMET Raw Materials GmbH
Südbeckenstraße 22
76189 Karlsruhe
+49 721 95 225-0
mail@cronimet.de

B. Datenkategorien, Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen von Geschäftsbeziehungen von Ihnen erhalten. Dies sind in der Regel Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse), und – soweit im Rahmen der Geschäftsabwicklung erforderlich – Bank- und Zahlungs-(verkehrs)daten (Bank, Kontoverbindung, Verwendungszweck, ggfls. Kreditkarteninformationen), Informationen aus öffentlich verfügbaren Quellen, Informationsdatenbanken und Auskunfteien (z. B. Internet, Handelsregister, Wirtschaftsauskunfteien) sowie sonstige Daten, die Sie uns im Rahmen der Abwicklung eines Projekts oder einer Vertragsbeziehung bzw. im Rahmen einer Vertrags- oder Geschäftsanbahnung freiwillig überlassen (z.B. Visitenkarten). Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“). Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der nachfolgend beschriebenen Rechtsgrundlagen und zu den folgenden Zwecken:

- ❖ Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO), z.B. Erfüllung eines Vertrages (wie z.B. Lieferung oder Erbringung einer Dienstleistung und Zahlungsabwicklung), allgemeine Kommunikation mit Geschäftspartnern, z.B. Beantwortung von Anfragen zu Produkten und Dienstleistungen, Vertragsverhandlungen etc.;
- ❖ aufgrund erteilter Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO), z.B. Zusendung von Newslettern oder Infoschreiben, Teilnahme an Marketingkampagnen oder Umfragen etc.;
- ❖ aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO), z.B. zur Erfüllung handelsrechtlicher oder steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, zur Erfüllung von Melde- oder Auskunftspflichten gegenüber Behörden etc.;
- ❖ aufgrund eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO); z.B. Maßnahmen zur IT-Sicherheit oder Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, zur Wahrung des Hausrechts, zum Schutz des Eigentums sowie zur Aufklärung von Straftaten, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche oder zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Sicherstellung von gesetzlichen Compliance-Anforderungen etc.

Da wir auch Kontaktdaten der uns von Ihnen als Ansprechpartner bezeichneten Personen nutzen, bitten wir Sie, diese Information auch innerhalb Ihres Unternehmens an die betreffenden Mitarbeitenden weiterzugeben.

C. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an Behörden/öffentliche Stellen, sofern vorrangige Rechtsvorschriften dies erfordern. Gegebenenfalls übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe, wenn dies zur Erfüllung der oben in Abschnitt B. genannten Zwecke erforderlich ist. Wir setzen für verschiedene Geschäftsvorgänge externe Dienstleister als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO ein. Mit diesen Dienstleistern wurden Auftragsdatenverarbeitungsverträge abgeschlossen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sicher zu stellen. Die vorstehend beschriebenen Empfänger können auch in Ländern außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“) ansässig sein. In Drittländern ist unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau wie im Europäischen Wirtschaftsraum gewährleistet. Sofern eine Datenübermittlung in ein Drittland erfolgt, stellen wir sicher, dass diese Übermittlung nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt (Kapitel V DSGVO).

D. Dauer der Speicherung

In der Regel werden personenbezogene Daten nach Ablauf der rechtlichen (vornehmlich der handels- und steuerrechtlichen) Aufbewahrungsfristen gelöscht. Sofern die personenbezogenen Daten nicht von den rechtlichen Aufbewahrungspflichten berührt sind, werden sie gelöscht, wenn sie für die oben in Abschnitt B. beschriebenen Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Eine abweichende Speicherfrist kann vorliegen, wenn Sie hierin bei Erhebung der Daten eingewilligt haben.

E. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, unrichtig gespeicherte personenbezogene Daten berichtigen zu lassen oder – sofern einschlägig – Ihre Einwilligung in eine Datenverarbeitung jederzeit auch ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu widerrufen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft einschränken zu lassen, **der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen** oder die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie sind unter den in Art. 20 DSGVO bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die gespeichert wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu übermitteln.

Zur Ausübung Ihrer Rechte können Sie sich an den unter Abschnitt A. genannten Verantwortlichen wenden. Um etwaige Missbrauchsfälle zu vermeiden, können wir verlangen, dass Anfragen mit einer handschriftlichen Unterschrift zu versehen sind oder sich der Anfragende anderweitig legitimiert.

Darüber hinaus hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.